

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.11.2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 24.10.2011 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

„2 b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifische Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampf und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerermäßigung (§ 6), Zwingersteuer (§ 7) und Steuerbefreiung (§ 8) gemäß dieser Satzung.“

2. Der § 5 Absatz 2 c) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Grevesmühlen, den 16.11.2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.